

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der §§ 65, 66 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 23), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2019

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem Gesamtbetrag der<br>ordentlichen Erträge auf | 63.417.400 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf  | 59.619.700 EUR |
| außerordentlichen Erträgen auf   | 350.000 EUR    |
| außerordentlichen Aufwendungen auf   | 350.000 EUR    |
| 2. im <u>Finanzhaushalt</u> mit dem Gesamtbetrag der<br>Einzahlungen auf           | 65.688.100 EUR |
| Auszahlungen auf   | 79.519.700 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62.220.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.521.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.467.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	24.881.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	117.500 EUR

### **§ 2 Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## **§ 4 Steuerhebesätze**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 350 v. H. |

## **§ 5 Wertgrenzen**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

Straßenbaumaßnahmen werden generell als Einzelmaßnahme dargestellt.

3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet gem. § 70 Abs. 1 BbgKVerf die Kämmerin.

Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen.

Gleiches gilt für Jahresabschlussbuchungen.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 500.000 EUR und
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EURfestgesetzt.

Blankenfelde-Mahlow, den 13. Dezember 2018

*gez. Baier*  
Ortwin Baier  
Bürgermeister